



CHECKE OB UND WIE DU DEINE MIETE SENKEN KANNST AUF MIETENDECKEL.JETZT

Die zweite Stufe des Berliner Mietendeckels startet!

Ab dem 23.11.20 sind Vermieter:innen von sich aus verpflichtet, überhöhte Mieten abzusenken!

Ob Deine Wohnung dazu gehört, kannst Du ganz einfach mit unserem Mietendeckel-Rechner prüfen: Als überhöht gelten Mieten, die mehr als 20% über den zulässigen Mietoberwerten liegen. Diese Mietoberwerte wurden in dem "Mietendeckelgesetz" (Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin – MietWoG Bln) definiert, je nach Baualter,
Lage und Ausstattung der Wohnung.

WWW.MIETENDECKEL.JETZT/#MIETENDECKELRECHNER

Wenn der/die Vermieter:in seiner Mietabsenkungs-Pflicht nicht nachkommt, kannst Du auch selbst die Miete auf den zulässigen Betrag absenken. Dabei ist aber wichtig, die Einsparungen zunächst zurückzulegen. Denn auch wenn der #BMV nicht davon ausgeht: Noch ist nicht geklärt, 1.) ob das Bundesverfassungsgericht den Mietendeckel bzw. die Mietabsenkung als verfassungswidrig einstuft und 2.) ob Vermieter:innen dann ggf. den abgesenkten Betrag zurückfordern können. Die Absenkung sollte ab Dezember vorgenommen werden. Die verbleibenden sieben Tage aus dem November (also vom 23. bis 30.11.2020) können mit der Dezember-Miete verrechnet werden.

Sollte bis zum 22.11.20 kein Informations-Schreiben der Hausverwaltung eintreffen, kannst Du diese schriftlich zur Absenkung auffordern. Ein Musterschreiben haben wir bereits auf unserer Website: https://www.berlinermieterverein.de/mietendeckel/musterschreiben-zum-mietendeckel.htm. Das Schreiben kann ganz einfach kopiert, ausgefüllt und versandt werden. Wenn Du weiterhin nichts hörst, solltest Du zudem die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen informieren. Für den/die Vermieter:in wird dann ggf. ein Bußgeld fällig, die zulässige Miete wird vom Amt ermittelt.



Im Musterschreiben zur Absenkung sind eigene Werte der Berechnung einzutragen. Diese Details zur Berechnung entnimmst Du dem Ergebnis aus dem Mietendeckelrechner!

TIPP